

Reisekostenordnung
des
Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.



Beschlussvorlage: 19. September 2020



Inhaltsverzeichnis

1. Reisekosten	1
2. Fahrtkosten.....	1
3. Tagegeld Verpflegungsmehraufwand.....	2
4. Nebenkosten.....	3
5. Bundesveranstaltungen	3
6. 7. Schlussbestimmungen	3

1. Reisekosten

- (1) Reisekosten werden für ~~Dienstreisen~~ Reisen im Rahmen des Sportbetriebes oder im sonstigen Auftrag des TTTV (nachfolgend als „Reisen“ bezeichnet) im Auftrag des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V. (TTTV) gewährt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Grundsätzlich sind Erstattungsansprüche unter Verwendung des Formblattes zur Reisekostenabrechnung und ggf. Beifügungen von Originalbelegen unmittelbar nach Abschluss der ~~Sportfahrt~~ Reisen durch den jeweils verantwortlichen Ausschussvorsitzenden bzw. den zuständigen Vizepräsidenten zu bestätigen und per Mail oder per Post über die Buchhaltung (Geschäftsstelle Erfurt) beim VP Finanzen des TTTV einzureichen (siehe Pkt. 7 (4) FO des TTTV). Ein Erstattungsantrag entfällt, wenn eine Erstattung durch Dritte erfolgt.
- (3) Als ~~Dienstreise~~ Reise gilt ein Ortswechsel – einschließlich der Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit bzw. Teilnahme an einer Veranstaltung einer Sportorganisation. Letztere liegen vor, wenn ein(e) Sportkamerad(in) sportlich tätig oder mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse des TTTV beauftragt ist.
- (4) ~~Dienstreisen~~ Reisen sind mit dem niedrigsten Kostenaufwand durchzuführen und auf die unbedingt notwendige Zeit zu beschränken. Übernachtungen sind möglichst zu vermeiden. Mehrere dienstlich bedingte Abwesenheitszeiten sind räumlich und zeitlich zu verbinden.
- (5) Reisekosten im Sinne dieser Ordnung sind:
 - ~~Fahrtkosten~~
 - ~~Reisetage und Übernachtungsgelder~~
 - ~~Nebenauslagen/ aufwendungen~~
 - Fahrtkosten.
 - Übernachungskosten.
 - Nebenauslagen / -aufwendungen, z. B. Parkgebühren. Maut / Vignette, Visa- und Passangelegenheiten.

2. Fahrtkosten

- (1) Fahrtkosten sind tatsächliche Aufwendungen, die ~~dem(der) Sportkameraden(in)~~ durch die ~~persönliche~~ Benutzung eines Beförderungsmittels (Bahn / Bus / Pkw etc.) entstehen. Die Wahl des Verkehrsmittels – in Bezug auf die entstehenden Kosten – ist ~~durch den (die) Sportkameraden(in)~~ nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und einer möglichst geringen Aufwendung zu treffen. Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges: Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten wird als pauschaler Kilometersatz eine Erstattung von **0,20 €/km** gewährt. Für die Mitnahme weiterer, an der ~~Sportfahrt~~ Reise anlassbezogen teilnehmenden Personen, wird je Person und Kilometer ein Kilometersatz von zzgl. **0,01 €/km** gewährt. Mit den pauschalen Kilometersätzen sind sämtliche, mit dem Betrieb des Kfz verbundenen Aufwendungen abgegolten. Gegebenenfalls anfallende Parkgebühren sind gegen Nachweis als Nebenkosten geltend zu machen.
- (2) Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gegen Einzelnachweis oder Sammelfahrschein ab sechs Personen. Bei der Nutzung der Bahn wird der gültige Tarif für die 2. Klasse erstattet.
- (3) Unabdingbar anfallende Unterbringungs- / Übernachtungskosten im Zusammenhang mit Reisen werden in nachgewiesener Höhe (Einzelnachweise) im Rahmen der Reisekostengewährung erstattet, sofern sie den ortsüblichen Preisen sowie dem Anlass entsprechend und nach dem Grundsatz möglichst geringer Aufwendungen für die Auswahl der kostengünstigen Unterkunft erfolgte. Eine Erstattung entfällt, wenn die Rechnungslegung für Übernachtungen (genehmigte Dienstreisen/Sportfahrten) direkt an den TTTV erfolgt.

- (4) ~~Grundlage für eine Erstattung von Aufwendungen (Fahrtkosten, Übernachtungen, Nebenkosten) ist das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular (Reisekostenabrechnung) des TTTV, siehe Pkt. 1.(2).~~

3. Tagegeld ~~Verpflegungsmehraufwand~~

- (1) Für die Höhe der ~~Reisetagegelder~~ des Verpflegungsmehraufwandes (Tagegeldes) gilt grundsätzlich die Zeit vom Verlassen der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte (Geschäftsstelle, Büro / Trainingsstätte des TTTV) bis zur Rückkehr dorthin. Es gelten folgende Sätze:

- 8 Stunden und weniger	<u>0,00 €</u>
- mehr als 8 Stunden	12,00 <u>14,00 €</u>
- ab 24 Stunden	24,00 <u>28,00 €</u>

Bei mehrtägigen Sportfahrten Reisen ist der An- und Abreisetag, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit, jeweils mit 14,00 € Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) abzurechnen.

- (2) Der Verpflegungsmehraufwand (das Tagegeld) wird bei genutzter Verpflegung (Frühstück, Mittag und Abendessen) um die entsprechenden Sätze bis maximal zur vollen Höhe des Verpflegungsmehraufwandes (Tagegeldes) reduziert. Diese betragen

- für ein Frühstück	20%	(5,60 €)
- für ein Mittagessen	40%	(11,20 €)
- für ein Abendessen	40%	(11,20 €)

- (3) Dienstreisen Reisen, auch über mehrere Tage, sind kalendertäglich abzurechnen. Das Reisetagegeld-~~Der~~ Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) wird je Kalendertag (00:00 bis 24:00 Uhr) für die notwendige Dauer der auswärtigen Dienst Tätigkeit (einschließlich der Reisezeit) bezahlt erstattet. Bei mehreren Reisen an diesem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten zu addieren.

- (4) Für Auslandsreisen gelten die in dem jeweiligen Land geltenden amtlichen Tagessätze, mit Ausnahme der Länder in denen die Tagessätze niedriger als in Deutschland sind. Diese werden wie Inlandsreisen behandelt und mit den in 3.(6~~1~~) genannten Sätzen erstattet.

- ~~(5) Für die Berechnung des Tagegeldes ist die Zeit der Abwesenheit von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte (Geschäftsstelle, Büro / Trainingsstätte des TTTV) mit direktem Weg zum und vom Zielort der Dienstreise/Sportfahrt maßgebend. Als Reisetag ist der jeweilige Kalendertag anzusehen. Bei mehreren Sportfahrten an diesem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten zu addieren.~~

- ~~(6) Bei mehrtägigen Sportfahrten ist der An- und Abreisetag, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit, jeweils mit 12,00 € Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) abzurechnen., das Tagegeld~~

- ~~(7) Der Verpflegungsmehraufwand (das Tagegeld) wird bei genutzter Verpflegung (Frühstück, Mittag und Abendessen) um die entsprechenden Sätze bis maximal zur vollen Höhe des Verpflegungsmehraufwandes (Tagegeldes) reduziert. Diese betragen~~

~~a) für Gestellung der Frühstücksverpflegung: _____ 4,80 € (20 %)~~

und

~~b) für Gestellung der Mittags-/Abendverpflegung: _____ jeweils 9,60 € (40 %)~~

Reisekostenordnung des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.
(Beschlussvorlage 11. Verbandstag am 19. September 2020)

~~(8) Zur Abgeltung von Verpflegungsmehraufwendungen aus Anlass von Sportfahrten im Auftrag des TTTV wird Tagegeld gewährt. Es gelten nachfolgend aufgeführte Pauschalbeträge bei Abwesenheit von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte (Geschäftsstelle, Büro/Trainingsstätte des TTTV):~~

• 8 Stunden und weniger	0,00 €
• mehr als 8 Stunden	12,00 €
• 24 Stunden	24,00 €

~~(9)~~

~~(5) Amtliche Sachbezugswerte gemäß Sachbezugsverordnung für Mahlzeiten. Wenn keine steuerliche Verpflegungspauschale geltend gemacht werden kann, sind die zur Verfügung gestellten Mahlzeiten mit den aktuell gültigen amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern, entsprechend:~~

- ~~a) für ein Mittag- oder Abendessen~~
- ~~b) für ein Frühstück~~

~~(10) Kürzung der Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen um folgende Beträge (bzw. Prozentsätze), jedoch maximal bis zur Höhe des gewährten Tagegeldes (gesamt):~~

~~a) für Gestellung der Frühstücksverpflegung Kürzung des Pauschalbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen: _____~~
~~4,80 € (20 %)~~

~~e) für Gestellung der Mittags-/Abendverpflegung Kürzung des Pauschalbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen: _____~~
~~jeweils 9,60 € (40 %)~~

4. Nebenkosten

Zu Nebenkosten zählen Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telegramm, Porto, Parkgebühren u. a. im Zusammenhang mit einer Sportfahrt/Reise. Sie werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe erstattet.

5. Bundesveranstaltungen

Für Reisen im Zusammenhang mit Bundes- und internationale Veranstaltungen erfolgt die Übernahme oder Erstattung von Reisekosten nach den entsprechenden Ordnungen / Vorgaben des Veranstalters (z. B. DTTB, ITTF).

~~(1) Schiedsrichtervergütung / Übernachtungskosten gemäß Anlage 2 der Finanzordnung des DTTB~~

~~(2) Turnierleitungsvergütung / Übernachtungskosten gemäß FO Anlage 2, für den Gesamtleiter übernimmt der DTTB alle Kosten gemäß den Festlegungen der RKO des DTTB~~

6. Landesveranstaltungen

~~(1) Für die Abrechnung von Fahrt- und Übernachtungskosten gelten die Regelungen gemäß FO Anlage 1.~~

~~(2) Tagegeld lt. Anlage 1 (Reisekostenordnung) wird nicht gewährt, es gelten gemäß Beschluss des 10. Verbandstages am 11. Juni 2017 die Regelungen gem. FO Anlage 2.~~

6. 7. Schlussbestimmungen

Die Reisekostenordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung auf dem 11. Verbandstag des TTTV am 19.9.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage 2 der Finanzordnung außer Kraft.